

Bekanntmachung

1. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung vom 1. Januar 2009

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung in seiner Sitzung am 9. Mai 2009 beschlossenen oben genannten Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 20. Mai 2009 (Aktenzeichen: I2P-59015.0-2947/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in der Hauptverwaltung und allen Dienststellen sowie auf der Internetseite www.tk-online.de bekanntgemacht.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung ist eine einwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 26. Mai 2009 bis 3. Juni 2009 aus.

Hamburg, den 26. Mai 2009

1. Nachtrag
zur Satzung der Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung
vom 1. Januar 2009

Artikel I

Änderung 1
§ 2 Verwaltungsrat

a) In Abs. 3, Satz 1 werden die Worte "dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter" durch die Worte "den alternierenden Vorsitzenden" ersetzt. Und in Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Der Vorsitzende und sein Stellvertreter" durch die Worte "Die alternierenden Vorsitzenden" ersetzt.

b) In Abs. 6, 9. Spiegelstrich wird das Wort "Sozialgerichtsgesetzes" durch die Bezeichnung "SGB" ersetzt.

Änderung 2
§ 3 Vorstand

a) In Abs. 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

b) In Abs. 6 wird das Wort "Dem" durch die Worte "Den alternierenden" ersetzt.

Änderung 3
§ 4 Widerspruchsausschüsse

In Abs. 1, Satz 2 wird vor den Worten "einen Stellvertreter" das Wort "mindestens" eingesetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.